

Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 29. September 2020

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amt_vereoeffentlichungen/2020-84)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

§ 1

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amt_vereoeffentlichungen/2015-6) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 4 wird der Passus „vom 21. August 2007 (Fundstelle: http://www2.uni-wuerzburg.de/amt_vereoeffentlichungen/pdf/2007/2007-17.pdf)“ durch den Passus „vom 9. Januar 2020 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amt_vereoeffentlichungen/2020-01)“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Abs. 4 bis 8 werden zu den neuen Abs. 3 bis 7.
- d) Im neuen Abs. 6 Satz 2 wird der Passus „Abs. 4 Sätze 4 oder 6“ durch den Passus „Abs. 3 Sätze 4 oder 6“ ersetzt.

2. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „Fächerverbindungen, sonderpädagogischen Fachrichtungen und Erweiterungen“ durch die Worte „Studienfächer, Fächerverbindungen und Erweiterungen“ ersetzt.

3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Passus „Nrn. 1 bis 5“ durch den Passus „Nrn. 1 bis 4“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Text zu Nr. 3 wird der Passus „§ 22 Abs. 3 Nr. 2“ durch den Passus „§ 22 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt.
 - bb) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Lehramt für Sonderpädagogik (§ 22 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. i) LPO I)

- a. Im Fach Erziehungswissenschaften einschließlich der Gesellschaftswissenschaften (§ 22 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) und b) LPO I)
- b. Im Fach Didaktik der Grundschule bzw. Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule (§ 22 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c) LPO I)
- c. In der vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung (§ 22 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. d) LPO I)
- d. In der sonderpädagogischen Fachrichtung als Qualifizierungsstudium (§ 22 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. e) LPO I).“

4. § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Wort „gewählten“ werden die Worte „vertieft studierten“ eingefügt.
- bb) Der Zusatz „; dieses wird in der Regel auf zwei Semester verteilt“ wird gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „Blockpraktikum“ wird durch die Worte „Praktikum an einem Förderzentrum oder“ ersetzt.
- bb) Nach dem Wort „gewählten“ werden die Worte „vertieft studierten“ eingefügt.

c) Satz 3 wird gestrichen.

d) Der bisherige Satz 4 wird zum neuen Satz 3.

e) Nach dem neuen Satz 3 werden folgende neue Sätze 4 und 5 eingefügt:

„⁴Im Rahmen des Qualifizierungsstudiums einer sonderpädagogischen Fachrichtung ist zudem ein weiteres Praktikum an einer Förderschule der gewählten Fachrichtung abzuleisten (§ 102 Abs. 1 LPO I). ⁵Das Nähere ist in den FSB der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung als Qualifizierungsstudium geregelt.“

f) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden zu den neuen Sätzen 6 bis 8.

g) Im neuen Satz 6 wird der Passus „§ 22 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. f) LPO I“ durch den Passus „§ 22 Abs. 2 Nr. 4 g) LPO I“ ersetzt.

5. In § 26 Abs. 3 wird der Passus „Satz 2“ durch den Passus „Satz 4“ ersetzt.

6. In § 28 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „Schutzfristen der §§ 3, 6, 7 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318)“ durch den Passus „Schutzfristen der §§ 3 bis 8 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Ar-

beit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl, I S. 1228)“ ersetzt.

7. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „bis 3 und 5“ durch den Passus „bis 4“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 wird der Passus „bis 3 und 5“ durch den Passus „bis 4“ ersetzt.

8. In § 35 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Didaktik des Deutschen als Zweitsprache“ durch die Worte „Deutsch als Zweitsprache“ ersetzt.

9. In § 36 Abs. 1 Satz 2 wird der Passus „Satz 2“ durch den Passus „Satz 4“ ersetzt.

10. In § 38 Abs. 3 wird der Passus „Satz 2“ durch den Passus „Satz 4“ ersetzt.

11. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 wird nach der Fächerkombination „Biologie, Chemie“ die Fächerkombination „Biologie, Informatik“ eingefügt.
- bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach der Fächerkombination „Chemie, Geographie“ wird die Fächerkombination „Chemie, Informatik“ eingefügt.
 - bbb) Nach der Fächerkombination „Chemie, Mathematik“ wird die Fächerkombination „Chemie, Physik“ angefügt.
- cc) Nach dem Wort „können“ wird der Passus „- sofern die jeweiligen Fächerkombinationen an der JMU angeboten werden -“ eingefügt.

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „können“ die Worte „im Falle des Erlasses von gesonderten Bestimmungen“ eingefügt.
- bb) Satz 3 wird gestrichen.

12. § 42 Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Studierende des Lehramts für Sonderpädagogik müssen im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Bildung und Erziehung bei sonderpädagogischem Förderbedarf“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) den Erwerb von Modulen aus folgenden Bereichen im genannten Umfang nachweisen, wobei sich der Nachweis je nach Struktur des Lehramtsstudiums unterscheidet:

a) Wenn im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik nur eine vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung zu absolvieren ist:

Bereich	ECTS-Punkte
Erziehungswissenschaftliches Studium	31
Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum	6
Sonderpädagogische Praktika	4
Didaktik der Grundschule <u>oder</u> Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule	55
Vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung	74
Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)	10

oder

b) Wenn im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik eine vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung sowie das Qualifizierungsstudium einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung zu absolvieren ist:

Bereich	ECTS-Punkte
Erziehungswissenschaftliches Studium	35
Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum	6
Sonderpädagogische Praktika	4
Didaktik der Grundschule <u>oder</u> Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule	55
Vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung	55
Sonderpädagogische Fachrichtung als Qualifizierungsstudium	15
Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)	10

13.§ 47 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung bei sonderpädagogischem Förderbedarf“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten):

a) Wenn im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik nur eine vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung zu absolvieren ist:

1. Erziehungswissenschaftliches Studium
2. Didaktik der Grundschule oder Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule
3. Vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung

oder

b) Wenn im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik eine vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung sowie das Qualifizierungsstudium einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung zu absolvieren ist:

1. Erziehungswissenschaftliches Studium

2. Didaktik der Grundschule oder Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule
3. Vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung
4. Sonderpädagogische Fachrichtung als Qualifizierungsstudium.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 7 erhält folgende Fassung:

„⁷Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung bei sonderpädagogischem Förderbedarf“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten):

a) Wenn im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik nur eine vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung zu absolvieren ist:

Bereich	ECTS-Punkte	Gewichtungsfaktor
Erziehungswissenschaftliches Studium	31	31/170
Didaktik der Grundschule <u>oder</u> Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule	55	55/170
Vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung	74	74/170
Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)	10	10/170
gesamt	170	170/170

oder

b) Wenn im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik eine vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung sowie das Qualifizierungsstudium einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung zu absolvieren ist:

Bereich	ECTS-Punkte	Gewichtungsfaktor
Erziehungswissenschaftliches Studium	35	35/170
Didaktik der Grundschule <u>oder</u> Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule	55	55/170
Vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung	55	55/170
Sonderpädagogische Fachrichtung als Qualifizierungsstudium	15	15/170
Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)	10	10/170
gesamt	170	170/170

bb) In Satz 9 wird das Datum „6. Februar 2009“ durch das Datum „15. Mai 2015“ ersetzt.

14.§ 51 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I vom 29. Januar 2020 (GVBl S. 51 ff., BayRS 2038-3-4-1-1-K) wurde insbesondere die Struktur des Lehramts für Sonderpädagogik neu geregelt und neben der vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung das Qualifizierungsstudium einer sonderpädagogischen Fachrichtung neu eingeführt. ²Die neuen Regelungen gelten erstmals für Studierende, die das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik zum Wintersemester 2020/21 aufnehmen. ³Entsprechend finden die einschlägigen Regelungen des 1. Teils und des 4. Teils sowie der Rahmenstudienstrukturplan für das Lehramt für Sonderpädagogik gemäß Anlage 6 in der ab dem 1. Mai 2020 geltenden Fassung dieser LASPO sowie die entsprechenden FSB erstmals für Studierende Anwendung, die das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik zum Wintersemester 2020/21 aufnehmen. ⁴Für Studierende, die das Lehramt für Sonderpädagogik nach den Bestimmungen dieser LASPO spätestens zum Sommersemester 2020 aufnehmen, finden die vorbezeichneten Regelungen dieser LASPO in der bis zum 30. April 2020 geltenden Fassung sowie die entsprechenden FSB Anwendung.

⁵Auf die Möglichkeit der Festsetzung von Zulassungszahlen wird ausdrücklich hingewiesen.“

b) Nach Abs. 4 werden folgende neue Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Wollen Studierende des Lehramts für Sonderpädagogik der JMU aus dem Geltungsbereich der in Abs. 4 Satz 4 genannten Fassung der LASPO und der entsprechenden FSB in den Geltungsbereich der in Abs. 4 Satz 3 genannten Fassung der LASPO und der entsprechenden FSB wechseln, so finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

²Ab dem Wintersemester 2020/2021 ist der Wechsel in den Geltungsbereich der LASPO in der in Abs. 4 Satz 3 genannten Fassung sowie in den der entsprechenden FSB grundsätzlich möglich, wenn nach Anrechnung aller bisher erbrachten Leistungen in den nach neuer Fassung der LASPO studierbaren Fächern das jeweils geltende höchste Fachsemester nicht überschritten wird; dabei gelten § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 2. ³Das jeweils geltende höchste Fachsemester richtet sich nach der Anzahl der Semester beginnend mit dem Wintersemester 2020/2021. ⁴Eine Überschreitung des jeweils geltenden höchsten Fachsemesters ist nicht möglich.

⁵Im Falle von Zulassungsbeschränkungen ist der Wechsel nur möglich, wenn die Studierenden die erforderlichen Studienplätze für die der Anrechnung entsprechenden Semester erhalten.

(6) ¹Für Studierende, welche sich erstmals für das Lehramt für Sonderpädagogik an der JMU einschreiben und anrechenbare Leistungen vorzuweisen haben, finden Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechende Anwendung. ²Würden Studierende, welche sich erstmals an der JMU einschreiben, nach Anrechnung aller bisher erbrachten Leistungen in den nach neuer Fassung der LASPO studierbaren Fächern das im Sinne des Abs. 5 Satz 3 jeweils geltende höchste Fachsemester überschreiten, findet für deren Studium die LASPO bzw. finden die diese ergänzenden FSB in der in Abs. 4 Satz 4 genannten Fassung Anwendung.

³Abs. 5 Satz 5 findet entsprechende Anwendung.“

c) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 7.

15. Anlage 1 § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 2 wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„3. das Studium, das zu einer sonderpädagogischen Qualifikation führt,“

b) Die bisherige Nr. 3 wird zur neuen Nr. 4.

c) In der neuen Nr. 4 wird die Zahl „113“ durch die Zahl „114“ ersetzt.

16. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Satz 6 wird das Wort „Arbeitslehre“ durch die Worte „Beruf und Wirtschaft“ ersetzt.

b) § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nr. 2 wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„3. das Studium, das zu einer sonderpädagogischen Qualifikation führt,“

bb) Die bisherige Nr. 3 wird zur neuen Nr. 4.

cc) In der neuen Nr. 4 wird die Zahl „113“ durch die Zahl „114“ ersetzt.

17. Anlage 3 § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 wird die Zahl „113“ durch die Zahl „114“ ersetzt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Satz 1 wird zum einzigen Satz, die Satznummerierung wird gestrichen.

18. In Anlage 4 § 2 Satz 1 Nr. 3 wird die Zahl „113“ durch die Zahl „114“ ersetzt.

19. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert

aaa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

i) Die Zahl „120“ wird durch die Zahl „90“ ersetzt.

ii) Nach dem Wort „jeweiligen“ werden die Worte „vertieft studierten“ eingefügt.

bbb) Nach Nr. 1 wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. das Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung als Qualifizierungsstudium im Umfang von 30 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung als Qualifizierungsstudium),“

ccc) Die bisherigen Nrn. 2 bis 6 werden zu den neuen Nrn. 3 bis 7.

ddd) In der neuen Nr. 6 wird der Passus „Nr. 5 Buchst. h)“ durch den Passus „Nr. 4 Buchst. i)“ ersetzt.

eee) Die neue Nr. 7 wird wie folgt geändert:

i) Der Passus „Nr. 5 Buchst. f)“ wird durch den Passus „Nr. 4 Buchst. g)“ ersetzt.

ii) vor den Worten „im Umfang von“ wird der Passus „sowie § 102 Abs. 1 LPO I“ eingefügt.

iii) Nach dem Wort „jeweiligen“ werden die Worte „vertieft studierten“ eingefügt.

bb) In Satz 6 wird das Wort „Arbeitslehre“ durch die Worte „Beruf und Wirtschaft“ ersetzt.

b) § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird folgender Passus angefügt: „; es kann nur eine Erweiterung gewählt werden, die nicht schon Teil des Studiums nach § 90 Abs. 2 LPO I ist“.

bb) In Nr. 4 wird die Zahl „113“ durch die Zahl „114“ ersetzt“.

20. In Anlage 6 wird nach dem bisherigen Rahmenstudienstrukturplan für das Lehramt für Sonderpädagogik folgender neuer Rahmenstudienstrukturplan für das Lehramt für Sonderpädagogik angefügt:

Rahmenstudienstrukturplan Lehramt für Sonderpädagogik (für Studierende mit Studienbeginn ab dem WS 2020/2021)

Fach-Sem.	Grund-/Mittelschuldidaktik	Sonderpädagogik		EWS	Begleitveranstaltung Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum	Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum	Sonderpädagogisches Praktikum	Hausarbeit	Gesellschaftswissenschaften	Freier Bereich	Summe
	70	Fachrichtung 1 90	Fachrichtung 2 30	33	2	6	6	10	8	15	270
1. (WS)	10	10		8							28
2. (SS)	10	10		8	1	+	3				32
3. (WS)	10	10		8	1	+	3				32
4. (SS)	10	10		4			4				28
5. (WS)	5	10	10	5							30
6. (SS)	10	5	5					10			30
7. (WS)	5	10	5				2		3	5	30
8. (SS)	5	15	10								30
9. (WS)	5	10							5	10	30
Summen:	70	90	30	33	2	6	6	10	8	15	270

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 26. Mai 2020.

Würzburg, den 28. September 2020

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurden am 28. September 2020 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. September 2020 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. September 2020.

Würzburg, den 29. September 2020

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel